



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr.25 – 21.11.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft	754
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	755

Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), am 10. November 2016 folgende Änderung der Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen:

Die Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 21.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 23/2013, S. 1004) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In **§ 4** werden die **Sätze 1 bis 4** wie folgt neu gefasst:

Der Senat bestellt aus den Professoren und Professorinnen sechs Vertrauenspersonen sowie eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Vertrauenspersonen auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vertrauenspersonen, jeweils eine männliche und eine weibliche, sowie je zwei stellvertretende Vertrauenspersonen, jeweils eine männliche und eine weibliche, sollen den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften angehören. Die stellvertretenden Vertrauenspersonen vertreten die Vertrauenspersonen bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.11.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Ziffer 9, 32, 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Absatz 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. 10.2002 (GBl. 391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1220), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 23.08.2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14), zuletzt geändert am 26.01.2016 (Amtl. Bek. 2016 Nr. 2), wie nachstehend zu ändern.

Das Justizministerium hat sein Einvernehmen am 02.11.2016 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.11.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind innerhalb einer vom Übungsleiter gesetzten Frist in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Arbeiten werden als ungenügend (0 Punkte) bewertet. Wird die schriftliche oder elektronische Fassung der innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigten Arbeit unverschuldet nicht fristgerecht eingereicht, kann der Studierende unverzüglich, spätestens eine Woche nach Fristende einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird.“

2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Vorsitzenden des Universitätsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem Zweitprüfer wird die Benotung durch den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl festsetzt.“

3. In § 23 Absatz 2 werden

- a) in Satz 1 das Wort „Universitätsstudium“ durch das Wort „Schwerpunktstudium“ ersetzt und
- b) in Satz 2 das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

4. In § 28 werden die Wörter „schriftlichen Prüfungsarbeiten“ durch die Wörter „schriftliche Prüfungsarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 10.11.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor